

# Aus dem Statut über Altenteiler und Abfindungen aus den Bauernhöfen(Hufen) von 1874

Von Reinhold Griese 2011

## Der überlebende Ehegatte des Bauerngutsbesitzes erhält als Altenteil:

- eine eigene Wohnung
- den Bedarf an Bettstroh
- an Ländereien: Gartenland gedüngt 25 Quadratruten, Kartoffeln 60 Quadratruten, Lein 16 Quadratruten
- die Haltung einer Kuh und 2 Schafe
- jährlich ein Pölk der Frühjahrszucht, Streustroh
- Bedarf an Feuerung frei zur Stelle
- an Korn vierteljährlich: Roggen 130 Pfund, Weizen 30 Pfund, Gerste 30 Pfund Hafer 60 Pfund
- die üblichen Fuhren zur Kirche, zum Prediger und zum Arzt.
- An Stelle der Naturalaltenteile jährlich 300 Mark Altenteilsrente zu zahlen  $\frac{1}{4}$  jährlich. Die Witwe verliert das Recht bei Wiederverheiratung, es sei denn der Besitz stammt von ihr.
- Abfindung bei Erbschaften
- Für alle Miterben die Hälfte der Gutmasse/Bauerngut mit Zubehör. Bei einem Miterben außer dem Gutnachfolger Abfindung in Höhe eines Drittels.